

# E-Mails und Geschäftsbriefe

## Erweiterte Angaben auf Geschäftsbriefen

Kaufleute, Personenhandelsgesellschaften und juristische Personen des Handelsrechts einschließlich eingetragene Genossenschaften (§ 25 a GenG) müssen seit Jahresbeginn auf Geschäftsbriefen im Sinne der neuen Gesetzesdefinition – damit auch in E-Mails – gesetzlich vorgeschriebene Angaben aufnehmen, die bisher nur für den klassischen Geschäftsbrief gefordert wurden. Diese Angaben umfassen die Rechtsform und den Sitz der Genos-

ist. Dazu zählen auch Übermittlungen per Telefax und Postkarte, nicht jedoch Rechnungen, Quittungen, Lieferscheine und Versandanzeigen, wenn diese im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung versandt werden. Auch Telegramme und Fernschreiben fallen unter die neue Regelung, die praktische Relevanz dieser Medien ist allerdings gering.

Bei Nichtbeachtung dieser Angaben auf E-Mails, soweit diese geschäftliche Erklärungen enthalten, besteht die Gefahr einer Abmahnung wegen unlauteren

Was viele nicht wissen: Allen ausgefeilten Formulierungen zum Trotz verhelfen Disclaimer keineswegs zum Haftungsausschluss. Juristisch gesehen haben Disclaimer keine bindende Wirkung für den Empfänger. Denn rechtlich relevant ist grundsätzlich nur das, was zwischen Vertragspartnern einvernehmlich abgemacht ist. Im Disclaimer finden sich aber nur einseitige Regelungen. Der Aufforderung, die Mail zu löschen oder den Absender zu benachrichtigen, muss der Empfänger also nicht nachkommen.

Disclaimer bringen im Grunde also nichts. Sie sind lästig beim Lesen einer E-Mail, insbesondere wenn sie umfangreich und zudem noch zweisprachig (deutsch/englisch) gehalten sind. Werden sie zusätzlich mit einem Firmenlogo versehen, besteht außerdem die Gefahr, dass sie als Spam-Mail eingeordnet und vom Empfänger nicht angenommen werden.

Der Nutzen von Disclaimern ist lediglich darin zu sehen, dass sie sensibilisieren und geeignet sind, einen falschen Empfänger zu veranlassen, einen Irrläufer zurückzumelden.

Ein Beitrag von  
RA Dr. Hans-Jürgen Schaffland



senschaft, das Registergericht des Sitzes der Genossenschaft und die Nummer, unter der die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Ferner sind alle Vorstandsmitglieder und, sofern der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden hat, dieser mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufzuführen.

Die Angaben müssen deutlich auf dem Geschäftsbrief lesbar sein. Eine Übermittlung in Form einer angehängten elektronischen Visitenkarte wird den Anforderungen nicht genügen, da nicht jeder diese Visitenkarten problemlos öffnen kann.

Der Begriff des Geschäftsbriefs ist weit zu fassen. Hierunter ist jede geschäftliche Mitteilung zu verstehen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet

Wettbewerbs. Auch ist gemäß § 160 GenG die Beachtung des § 25 a mittels Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld erzwingbar.

## Über den Nutzen von Disclaimern

Viele Unternehmen versehen ihre E-Mails am Ende mit so genannten Disclaimern. Der Inhalt dieser Disclaimer ist oftmals sehr unterschiedlich. Zumeist verfolgen die Unternehmen damit das Ziel, sich mit wortreichen Klauseln gegen Haftungsfälle und Risiken abzusichern, sofern die E-Mails fehlgeleitet werden. Rechtliche Auswirkungen haben die Disclaimer nicht: Wer zum Beispiel vertrauliche Informationen eines Geschäftspartners Dritten zugänglich macht (wenn auch unabsichtlich), steht in der Pflicht, wenn daraus ein Schaden entsteht.

## Information

Nähere Angaben zu diesem Thema finden Sie im Genossenschaftskommentar „Lang/Weidmüller“ (insbesondere § 25 a Rdn. 8-10).



Der Kommentar ist in der 35. Auflage beim De Gruyter Verlag erschienen.